

Vereinigte Laibacher Zeitung.

Nro. 4.

Gedruckt mit Erlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 12. Januar 1816.

Inland.

Wien.

In den Spitalern der barmherzigen Brüder der österr. Monarchie sind, vom 1. Novem. 1814 bis letzten Oct. 1815, zusammen 11241 Kranke ohne Religions = Unterschied aufgenommen und verpflegt. Darunter befanden sich 1137 Katholische und 29 Israeliten. Gestorben sind von jener Gesamtzahl 1074; folglich 10,167 bey'm Leben erhalten worden. (S. 3.)

Ausland.

Frankreich.

Man wollte zu Paris wissen, Herr von Lavalette sey als fremder Offizier verkleidet den Nachsuchungen der Polizey entgangen, und auf diese Art entkommen.

Der Kerkermeister und der Gefangenwärter, welche bisher in der Conciiergele eingesperrt waren, sind nach der Prefektur der Polizey gebracht und ebenfalls verhört worden. Die Töchter des Herrn v. Lavalette und deren Kammermädchen, wurden in ein Franziskaner Kloster eingesperrt. Der General Prokurator, Hr. Bellard, begab sich am 22. in das Gefängniß der Frau von Lavalette, um mit derselben ebenfalls ein Verhör abzuhalten. (W. 3.)

Großbritannien.

Ein Französischer Stenereinnehmer hat sich kürzlich nach England geflüchtet, nachdem er vorher zu Paris mit königl. Geldern für 10,000 Pf. Sterl. gute Wechsel auf London eingekauft hatte. Zu London setzte er sie in bar Geld um, und schiffte sich ohne Zeitverlust zu Falmouth nach Nord = Amerika ein. Einige Tage nach seiner Abfahrt kamen Agenten der Französischen Regierung an, die ihm nachsetzten. (W. 3.)

Die Armen = Laren in England betragen über 5 Millionen Pf. Sterl., (über 30. Mill. Thaler) und dennoch herrscht Vetteley.

Vor Kurzem versammelten sich in London Tavern an 1000 Herren und Damen, und subscribirten ansehnliche Summen, um einen Plan zur Steurnng der Immoralität auszuführen. Besonders ist es auf Rettung verführter Mädchen abgesehen. (W. 3.)

Die Englischen Plätter liefern immer neue Details von Bonaparte's Fahrt und Ankunft auf St. Helena. Es war am 22. Sept., als der Northumberland die Linie passirte. Die Personen welche die Linie zum erstenmale passiren, müssen bekanntlich der Schiffsmannschaft, von einem Matrosen in der Gestalt des Meeresgottes Neptun repräsentirt, einen Tribut erlegen, oder werden tüchtig mit Wasser begossen. Bonaparte wählte das erjäre, und schenkte den alten Neptun 100



Napoleonsd'or. Die Personen seines Gefolges, sogar die Kinder, gaben jede einen doppelten Napoleonsd'or. Bonaparte soll keinen einzigen Brief durch den Redpole nach Europa geschickt, und schlechterdings nicht haben zugeben wollen, daß die Personen seines Gefolges mit dieser Gelegenheit schrieben.

Ein Schreiben aus St. Helena (vom 22. Oct.) enthält Folgendes: „Am Sonntage den 15. traf der Northumberland mit dem Kaiser und seinem Gefolge hier ein. Am folgenden Tage ließ mich sein Chirurgus, welcher ein Engländer ist, rufen und führte mich an Bord. Ich wurde bey Herren und Madam Bertrand eingeführt; nach Verlauf einiger Minuten benachrichtigte man uns, daß Bonaparte auf dem Verdeck sey. Ich näherte mich ihm, und zog meinen Hut ab; er that ein Gleiches, und fragte mich: ob ein guter Uhrmacher auf der Insel wäre? ich bejahete es, und empfahl ihm Herrn Soddmans. Er bath mich seine 2 Uhren repariren zu lassen. Die eine war eine große goldene, die andere eine silberne Repetiruhr mit einem Glockenspiel.

Bonaparte war mit der Aufmerksamkeit, die man für ihn während der Ueberfahrt hegte sehr zufrieden. (W. 3.)

Die Zwistigkeiten zwischen der Chinesischen Regierung und der Englischen Faktorey zu Canton sind nun völlig ausgeglichen. Unter den Geschenken, welche Lord Amherst als Englischer Gesandter dem Kaiser von China überbringen wird, bemerkt man nachstehende Artikel: 1) Einen 16 Fuß langen und 9 Fuß breiten Spiegel in einem geschmackvollen Rahm 2) Einen Hohlspiegel, welcher 3 Schuh im Durchschnitt hat, ebenfalls in einem Rahm, nebst mehreren andern Spiegeln von kleinerem Mape. 3) Einen großen Lustier und 2 Dessert-Service von geschliffenem Glas. 4) Ein Dessert-Service und 3 Vasen von Porzellan. 5) Zwey geschmackvolle Tragsessel. 6) Mehrere Stücke von dem allerfeinsten Tuch und Sammt. 7) Allerley Essenzen und wohlriechende Wasser, seine liqueurs und eingemachte Früchte, nebst dem Portrait des Königs und der Königin. 8) Eine Sammlung von gemahlten und ungemahlten Kupferstichen, einen Kasten mit Pelzwerk einige Büchsen Taback, Patentschlösser und Fernrohre. (W. 3.)

Die diesen, nach St. Helena bestimmten Kisten enthalten keine Geschenke, wie man anfangs glaubte für Bonaparte, sondern Essekten für die dahin bestimmten Kommissarien. (W. 3.)

III. Konvention,

welche in Gemäßheit des Artikels IX des Haupt-Traktats, in Hinricht auf die der Französischen Regierung zur Last fallenden Reklamazionen abgeschlossen wurde.

(Beschluß.)

XIX. Der Traktat vom 30. May 1814 hatte bey Festsetzung der Termine, binnen welchen die Zahlungen geleistet werden sollten, darin die Klassen von Schuldforderungen bezeichnet. Um sich dieser Disposition zu nähern, ist durch gegenwärtige Konvention festgesetzt worden, daß man ebenfalls dreyerley Klassen von Rückzahlungen, wie folgt, annehmen wolle.

1) Die gerichtlichen Deposita und Konfignazionen, welche in die Amortisations-Kasse gestossen sind, sollen binnen sechs Monathen von Auswechslung der Ratifikazionen gegenwärtiger Konvention an gerechnet, an Gelde erstattet werden, falls die Eingabe der erforderlichen Belege in den ersten drey Monathen der Liquidazion Statt gefunden hat. Die Gegenstände, wovon die Belege später eingereicht worden sind, sollen in den drey nächstfolgenden Monathen liquidirt werden.

2) Die Schulden, welche von Kanzions-Leistungen oder Fonds herrühren, die von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Verwaltungs-Kasse, in die Amortisations-Kasse, oder in irgend eine andere Kasse der Französischen Regierung niedergelegt worden sind, sollen in Inscriptions auf das große Buch der Staatsschuld, al pari, unter der Bedingung jedoch vergütet werden, daß im Falle der Kurs am Tage der Berichtigung unter 75 stehen sollte, die Französische Regierung die Differenz zwischen dem Kurs des Tages und 75 zu ersetzen hat.

3) Die übrigen Schulden, welche in den beyden vorhergehenden Paragraphen nicht begriffen sind, sollen gleichfalls in Inscriptions al pari vergütet werden, mit dem un-

terschiede jedoch, daß ihnen die Französische Regierung nur einen Kurs von 60 verbürgt, und sich nur verpflichtet, die Differenz zwischen dem Kurs des Tages und jenem zu 60 zu ersetzen.

XX. Es soll spätestens am künftigen 1. Jan., als Garantie = Fonds, auf das große Buch der Französischen Staatsschuld ein Kapital von drey Millionen fünfsmahl hundert tausend Franken Rente, mit Genuß vom 22. März 1816, auf den Nahmen von zwey, von vier oder von 6 Kommissarien, zur Hälfte Unterthanen der verbündeten Mächte, und zur Hälfte Unterthanen Sr. Allerschristlichen Majestät eingeschrieben werden; von diesen Kommissarien sollen einer, zwey, oder drey von der Französischen Regierung, und einer, zwey oder drey von den verbündeten Mächten gewählt und ernannt werden.

Diese Kommissäre erheben besagte Renten von Halbjahr zu Halbjahr.

Sie behalten sie in Händen, ohne sie verhandeln zu können.

Sie legen den Betrag davon in den öffentlichen Fonds an, und empfangen dafür die zum Vortheile der Gläubiger aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen.

Falls die drey Millionen fünfsmahl hundert tausend Franken Rente nicht zureichend wären, sollen obbesagten Kommissarien Inskriptionen für stärkere Summen, und bis zum Verlauf derjenigen, welche erforderlich sind, um die in gegenwärtiger Konvention angezeigten Schulden zu tilgen, eingehändigt werden.

Diese anderweitigen Inskriptionen sollen, wenn der Fall eintritt, mit Genuß von demselben Zeitpunkte, welcher für die oben stipulirten drey Millionen fünfsmahl hundert tausend Franken Rente festgesetzt ist, verabsolgt, und denselben Kommissären, und nach denselben Grundsätzen administriert werden, so daß die Schuldforderungen, welche zu saldiren übrig bleiben, verhältnißmäßig mit den nemlichen aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen getilgt werden sollen, als ob der Garantie = Fonds gleich vom Anfang an zureichend gewesen wäre.

Wenn die den Gläubigern schuldigen Zahlungen geleistet seyn werden, soll der Uberschuß der nicht verwendeten Renten, wenn ein solcher Statt findet, nebst den verhältnißmäßig aufgehäuften und zusammengesetz-

ten Zinsen, der Disposition der Französischen Regierung übergeben werden.

XXI. So wie die im Artikel XVII gegenwärtiger Konvention vorgeschriebenen Liquidations = Bordereaur den Kommissären, welche, welche die Renten in Händen haben, vorgelegt seyn werden, sollen die Kommissäre selbe vidimiren, auf daß sie unverzüglich in das große Buch der Staatsschuld von der Depots = Summe ab, und dem liquidirenden Kommissäre der reklamirenden Regierung zu Guten geschrieben werden können.

XXII. Die gegenwärtigen Souveräns der Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, erneuern die im Artikel XXI des Traktats vom 30. May 1814 eingezogene Verpflichtung, der Französischen Regierung, vom 22. Dezember 1813 an gerechnet, diejenigen Schulden dieser Länder gutzuschreiben, welche in Inskriptionen auf das große Buch der Staatsschuld verwandelt worden sind. Die Nachweisungen aller dieser Schulden sollen von den durch den Artikel V gegenwärtiger Konvention aufgestellten Kommissären entworfen und angefertigt werden, wohl verstanden, daß die Französische Regierung dieser Inskriptionen fortzubezahlen hat.

XXIII. Dieselben Regierungen erneuern die Verpflichtung der Französischen, den in den abgetretenen Ländern angestellten Unterthanen die Summen, welche sie als Kauzionen, Deposita, oder Geld = Konfirmationen aus ihren respektiven Kassen zu fordern haben, zu vergüten. Diese Vergütungen sollen auf die nemliche Weise geschehen, wie in dem Artikel XIX gegenwärtiger Konvention in Hinsicht der Unterthanen dieser Länder, welche Gelder derselben Art in Französischen Kassen niedergelegt haben, verabredet worden ist.

XXIV. Der Franzöf. Regierung wird des Recht vorbehalten, von den Kauzionen, zu deren Vergütung sie sich durch den Artikel XXII. des Traktats, vom 30. May 1814 und durch den Artikel X gegenwärtiger Konvention verpflichtet hat, die Rückstände denjenigen Rechnungspflichtigen abzuziehen, welche durch ein vor dem 30. May erlassenes Urtheil des Rechnungs = Gerichtshofes, der Worenthaltung öffentlicher Gelder schuldig erklärt worden seyn sollten. Dieser Abzug

geschichte ohne dem fernern Verfahren Eintrag zu thun, welches im Falle der Unzulänglichkeit bey Kauzionen, gegen die Vorenthalten den auf den gewöhnlichen Rechtswegen und vor den Gerichten des Landes, wo diese Rechnungspflichtigen ansässig sind, eingeleitet werden kann.

XXV. In den durch den Frieden vom 30. May 1814 und durch gegenwärtiger Traktat abgetretenen Ländern, können diejenigen, welche außer den Einnehmern der direkten Steuern, verkäufliche Papiere zu Gunsten des königlichen Schazes oder der Amortisations-Kasse unterschrieben, und dieselben zur Verfallzeit nicht eingelöst haben, vor den gewöhnlichen Gerichten des Landes, worin sie ansässig sind, auf Zahlung belangt werden; sie müßten den gezwungen worden seyn, vor dem 30. May 1814, oder in den durch gegenwärtigen Traktat abgetretenen Ländern vor dem 20. November 1815, in die Hände der Beamten der neuen Besitzer des Landes die Zahlung zu leisten.

XXVI. Alles was in gegenwärtiger Konvention in Hinsicht der Frist, binnen welcher die Gläubiger Frankreichs ihre Forderungen zur Liquidazion vorzulegen haben, dem Zeitpunkt, wann die Liquidations-Bordereaur anzufertigen sind, der den verschiedenen Klassen der Schuldforderungen zugesprochenen Zinsen, und der Art, wie sie bezahlt werden sollen, verabredet worden ist, gilt ebenfalls für die Schuldforderungen, welche die Franzosen gegen Regierungen der von Frankreich getrennten Länder zu machen haben.

Es geschehen zu Paris den 20. Nov. 1815.

(Folgen die Unterschriften,)

Z u s a ß = A r t i k e l.

Nachdem das Haus der Grafen von Bentheim und Steinfurt gegen die Französische

Regierung eine Reklamation auf verschiedene Rechts-Ansprüche gegründet hat, nemlich:

Kraft einer Konvention vom 22. May 1804 die Summe von = = =	800,000 Fr.
Zinsen zu 5 Prozent von dieser Summe = = = = =	480,000 —
Für Rückerstattung der Grundsteuer = = = = =	78,200 —
Reinigung der Pfaffen = =	30,000 —
Für verschiedene Veräusserungen und Entschädigungen =	634,000 —
Für Einkünfte der Grafschaft Bentheim seit der von Seite der Französischen Regierung erfolgten Besiznahme =	2,225,000 —

Summe 4,247,200 Fr.

so ist man in Form eines Vergleichs über eingekommen, daß die Französische Regierung diesem Hause für alle und jede Forderungen, von welcher Art sie seyn mögen, bezahlen solle:

1) Die Summe von 800,000 Fr. baren Gelde, vom 1. Januar 1816 an, monathweise in 12 Theilen zahlbar.

2) Die Summe von 510,000 Franken in Inskriptionen auf das große Buch der Staatsschuld, al pari, wobey sie den Kurs von 75 verbürgt, oder die Differenz zwischen dem jedesmaligen Kurs des Tages zu 75 vergütet. Diese Inskriptionen sollen von jetzt bis zum 1. Januar und mit Genuß vom 22. März 1816 eingehändigt werden.

Mitteltst der Bezahlung dieser Summe von 1,310,000 Franken leistet das Haus der Grafen Bentheim und Steinfurt Verzicht dadurch, noch irgend etwas auf was immer für einen Rechtstitel, oder aus was immer für einem Grunde von der Französischen Regierung zu fordern und zu begehren, indem gedachte Verzichtleistung als Vergleich anzusehen ist.

Es geschehen zu Paris den 20. November 1815.

(Folgen die Unterschriften.)

Fleischkreuzer = Gefäll zu verpachten. (1)

Von der k. k. prov. Banco-Gefällen-Administration in Laibach wird amitt bekannt gemacht, daß den 24. d. M. Vormittags um 9 Uhr, bey dem k. k. Kreisamte in Adelsberg die Pachtung des Fleischkreuzer = Gefälls der Stadt Laas auf 10 Monathe, nämlich vom 1. Jänner bis letzten Oktober d. J. an den Meißbiethenden mittelst öffentlicher Versteigerung überlassen werden wird, wozu die Pachtlustigen amitt eingeladen werden.

R. K. prov. Banco-Gefällen-Administration. Laibach den 10. Jänner 1816.